

§ 63

Erwerb und Veräußerung von Vermögensgegenständen

- (1) Vermögensgegenstände sollen nur erworben werden, soweit sie zur Erfüllung der Aufgaben des Landes in absehbarer Zeit erforderlich sind.
- (2) Vermögensgegenstände dürfen nur veräußert werden, wenn sie zur Erfüllung der Aufgaben des Landes in absehbarer Zeit nicht benötigt werden. Unbewegliche Vermögensgegenstände, die zur Erfüllung der Aufgaben des Landes weiterhin benötigt werden, dürfen veräußert werden, wenn eine langfristige Nutzung durch das Land auch nach der Veräußerung gesichert ist und auf diese Weise die Aufgaben des Landes nachweislich wirtschaftlicher erfüllt werden können.
- (3) Vermögensgegenstände dürfen nur zu ihrem vollen Wert veräußert werden. Ausnahmen können im Haushaltsplan zugelassen werden.
- (4) Ist der Wert gering oder besteht ein dringendes Landesinteresse, so kann das für Finanzen zuständige Ministerium Ausnahmen zulassen.
- (5) Für die Überlassung der Nutzung eines Vermögensgegenstandes gelten die Absätze 2 bis 4 entsprechend.

Verwaltungsvorschriften

1. Die Veräußerung von Vermögensgegenständen und die Überlassung der Nutzung von Vermögensgegenständen können mit Bedingungen oder Auflagen verbunden werden; gegebenenfalls sind entsprechend den Verwaltungsvorschriften zu § 44 die zweckentsprechende Verwendung, der Verwendungsnachweis und die Prüfungsrechte der Verwaltung und des Thüringer Rechnungshofs zu regeln.
2. Der volle Wert wird durch den Preis bestimmt, der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr nach der Beschaffenheit des Gegenstandes bei der Veräußerung zu erzielen wäre; dabei sind alle Umstände, die den Preis beeinflussen, nicht jedoch ungewöhnliche oder persönliche Verhältnisse, zu berücksichtigen. Ist ein Marktpreis feststellbar, bedarf es keiner besonderen Wertermittlung. § 64 Abs. 3 bleibt unberührt.
3. Gegenstände (außer Grundstücke) mit einem Wert von mehr als 5.000 € sind im Wege der öffentlichen Ausschreibung zu veräußern oder mindestens drei Interessenten anzubieten und gegen Höchstgebot abzugeben.
4. Ausnahmen nach § 63 Abs. 4 bei geringem Wert lässt das für Finanzen zuständige Ministerium allgemein zu, wenn der volle Wert der Vermögensgegenstände im Einzelfall den Betrag von 5.000 € nicht übersteigt. Die obersten Landesbehörden können für ihren Geschäftsbereich weitere Einzelheiten regeln.
5. Eine Ausnahme nach § 63 Abs. 4 bei Vorliegen eines dringenden Landesinteresses kann das für Finanzen zuständige Ministerium nur zulassen, wenn die Veräußerung für das Land dringlich ist und nicht bis zum nächsten Haushaltsplan oder Nachtragshaushalt zurückgestellt werden kann.
6. Auf die Überlassung der Nutzung eines Vermögensgegenstandes (§ 63 Abs. 5) sind die Ziffern 4 und 5 entsprechend anzuwenden mit der Maßgabe, dass es sich in den Fällen der Ziffer 4 bei dem Betrag von 5.000€ um einen Jahresbetrag handelt.
7. Für Aussonderungen, Verwertungen und Ersatzbeschaffungen von Dienstkraftfahrzeugen gelten die entsprechenden Abschnitte der Richtlinien für die Beschaffung, Verwaltung, Nutzung, Aussonderung, Verwertung und Schadensabwicklung bei Unfällen von Dienstfahrzeugen des Freistaates Thüringen (Kfz-Richtlinien).
8. Wegen des Erwerbs und der sonstigen Beschaffung, der Veräußerung sowie der nutzungsweisen Überlassung von Grundstücken sind zusätzlich die besonderen Regelungen zu § 64 zu beachten.
9. Die Verwaltungsvorschriften treten am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.